

21.06.2022

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes**

#### **A Problem**

In den nordrhein-westfälischen Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes gilt wie in anderen Ländern der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Im Tarifkonflikt an den Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen besteht der Wunsch, Tarifverhandlungen über einen Entlastungstarifvertrag zu führen. Für derartige Tarifverhandlungen ist aufgrund der Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) eine Zustimmung der zuständigen Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) notwendig, der wiederum der AdL NRW angehört. Der AdL NRW hatte daraufhin auf Wunsch der Landesregierung die TdL um Zustimmung zur Aufnahme von Tarifverhandlungen für einen Entlastungstarifvertrag gebeten. In ihrer Mitgliederversammlung am 2. Mai 2022 hat die TdL gegenüber dem AdL NRW jedoch ihre geltende Beschlusslage bekräftigt und die Aufnahme von Verhandlungen über einen Entlastungstarifvertrag auf Bundes-, Landes- und auf Ebene der Universitätskliniken abgelehnt.

Nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes gehören die Universitätskliniken dem AdL NRW als Mitglieder an, der wiederum der TdL als Mitglied angehört. Daher ist es nach derzeitiger hochschulgesetzlicher Rechtslage im Lichte der vorgenannten Beschlusslage der TdL nicht zulässig, dass für die Universitätskliniken außerhalb der TdL ein Entlastungstarifvertrag geschlossen wird. Angesichts dessen sollte der Austritt der Universitätskliniken aus dem AdL NRW eröffnet werden, damit die Universitätskliniken eigene Tarifverhandlungen führen dürfen.

Unabhängig davon ist es angezeigt, eine Annäherung der Regelungen zur Investitionsfinanzierung der Universitätskliniken an die für nicht-universitäre Plankrankenhäuser einschlägigen Bestimmungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

**B Lösung**

Um den Verbleib der Landesbeschäftigten im Tarifverbund der Länder zu sichern und gleichzeitig Verhandlungen an den Universitätskliniken möglich zu machen, muss daher das Hochschulgesetz geändert werden. Die Änderungen ermöglichen zudem auch die Gründung eines Arbeitgeberverbands der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen (AdUK NRW). Dabei ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten der Universitätskliniken neben dem zusätzlichen Entlastungstarifvertrag weiterhin bis zum Abschluss entsprechender neuer Tarifverträge durch den neuen Verband in den bisher geltenden Tarifverträgen für die Beschäftigten des Landes – also insbesondere dem TV-L – verbleiben. Damit soll eine tarifvertragsrechtliche Schlechterstellung der Beschäftigten der Universitätskliniken gegenüber den Landesbeschäftigten vermieden werden.

Hinsichtlich der Investitionsfinanzierung der Universitätskliniken erfolgt eine Annäherung an die für nicht-universitäre Plankrankenhäuser bereits geltende Rechtslage nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Durch das Gesetz selbst entstehen keine Kosten. Es könnte sein, dass bei Gründung des AdUK NRW sowie im Falle etwaiger Tarifabschlüsse dieses Verbandes Kosten entstehen. Diese Kosten können derzeit noch nicht beziffert werden.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Kultur und Wissenschaft.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Keine.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Keine.

**H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine geschlechterspezifischen Auswirkungen.

**I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)**

Konflikte mit Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes bestehen nicht.

**J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen**

Keine.

**K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)**

Das Gesetz hat keinen spezifischen Bezug zu Themen des E-Governments.

**L Befristung**

Da ein Stammgesetz geändert wird, ist eine Befristung des ändernden Gesetzes nicht angezeigt.



## **G e g e n ü b e r s t e l l u n g**

**Gesetzentwurf der Fraktion der CDU  
der Fraktion der SPD und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Gesetz betreffend die Mitgliedschaft der  
Universitätskliniken im  
Arbeitgeberverband des Landes**

### **Artikel 1**

Das Hochschulgesetz vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31a wird wie folgt geändert:

**Auszug aus den geltenden  
Gesetzesbestimmungen**

**Gesetz über die Hochschulen des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
(Hochschulgesetz - HG)**

### **§ 31a Universitätsklinikum**

(1) Das Universitätsklinikum wirkt mit dem Fachbereich Medizin zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Es ist in der Krankenversorgung einschließlich der Hochleistungsmedizin und im öffentlichen Gesundheitswesen tätig. Es gewährleistet die Verbindung der Krankenversorgung mit Forschung und Lehre. Es fördert die ärztliche Fort- und Weiterbildung und die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals. Es stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die ihnen durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch das Hochschulgesetz verbürgten Rechte wahrnehmen können.

(1a) Jedes Universitätsklinikum schließt mit der Universität am jeweiligen Standort eine öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird. Das Universitätsklinikum darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Universität zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen; die Universität darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Universitätsklinikum zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen.

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „; für sie gilt § 34 Absatz 1 entsprechend“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Universitätskliniken gründen den Arbeitgeberverband der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen in einer geeigneten Rechtsform des privaten Rechts. Erklärungen dieses Verbands hinsichtlich des Abschlusses eines Tarifvertrages bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, die des Einvernehmens des für Finanzen und des für Gesundheit zuständigen Ministeriums bedarf. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Universitätskliniken finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.“

(2) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt § 34 Absatz 1 entsprechend. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Durch die Rechtsverordnung können die Universitätskliniken auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und dem für Inneres zuständigen Ministerium und der Zustimmung des für Wissenschaft und Forschung zuständigen Ausschusses des Landtags.

(3) Organe des Universitätsklinikums sind der Aufsichtsrat und der Vorstand. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand, überwacht dessen Geschäftsführung und entscheidet nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 2. Der Vorstand leitet das Universitätsklinikum.

(4) Dem Aufsichtsrat gehören an:

1. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums sowie mit beratender Stimme eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Gesundheit zuständigen Ministeriums,
2. die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität,
3. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der Wirtschaft,
4. zwei externe Sachverständige aus dem Bereich der medizinischen Wissenschaft,
5. eine Professorin oder ein Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter des wissenschaftlichen Personals,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals des Universitätsklinikums,
8. die Gleichstellungsbeauftragte mit beratender Stimme.

Ist eine gemeinsame Einrichtung nach § 77 Absatz 2 gebildet, gehören dem Aufsichtsrat auch Vertreterinnen oder Vertreter nach Nummer 2 der jeweils anderen Universität an. In diesem Fall bleibt es bei insgesamt zwei Stimmen für diese Vertreterinnen oder Vertreter; der Kooperationsvertrag nach § 77 Absatz 2 legt fest, wie diese Stimmen ausgeübt werden.

(5) Dem Vorstand gehören an:

1. die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor,
2. die Kaufmännische Direktorin oder der Kaufmännische Direktor,
3. die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin und
4. die Pflegedirektorin oder der Pflegedirektor.

Die Satzung kann vorsehen, dass die Stellvertretende Ärztliche Direktorin oder der Stellvertretende Ärztliche Direktor als stimmberechtigtes Mitglied dem Vorstand angehört.

(6) In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. Aufgaben und Bestellung der Organe,
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen,
3. die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 2 Satz 3,
4. die Dienstherrnenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,
5. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Universität.

### **§ 31b Finanzierung**

2. In § 31b Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; diese können auch zur Finanzierung von Entgelten für die Nutzung von Grundstücken, Räumen und Anlagegütern eingesetzt werden, soweit dies einer wirtschaftlichen Betriebsführung entspricht und der mit der Zuschussgewährung verfolgte Zweck nicht beeinträchtigt wird.“ ersetzt.

(1) Das Land stellt der Universität für Forschung und Lehre im Fachbereich Medizin einen gesonderten Zuschuss für den laufenden Betrieb zur Verfügung. Das Universitätsklinikum erhält für Investitionen einschließlich der Bauunterhaltung und des Erwerbs der benötigten Liegenschaften sowie für betriebsnotwendige Kosten Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Die haushaltsrechtliche Behandlung der Zuschüsse an das Universitätsklinikum richtet sich ausschließlich nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. § 6 Absatz 2 findet Anwendung; das Ministerium beteiligt das für Gesundheit zuständige Ministerium bei der Verhandlung über den Abschluss von Hochschulverträgen, wenn und soweit es um Vereinbarungen zur medizinischen Ausbildung mit Bezug zu dem Versorgungsbedarf der Bevölkerung geht.

(2) Über die Verwendung des Zuschusses für Forschung und Lehre entscheidet der Fachbereich Medizin im Rahmen der Festlegungen des Hochschulentwicklungsplanes; § 19 Absatz 2 gilt entsprechend.



3. Dem § 84 wird folgender Absatz 6 angefügt:

**§ 84**  
**Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger gilt Folgendes:

1. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 30. September 2020 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.
2. Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort.
3. Eine Neubestellung der Gremien sowie der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt.

(3) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(4) Soweit Personen auf der Grundlage des § 42 Absatz 2 Satz 2 oder des § 44 Absatz 2 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) oder in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen worden ist, kann der Fachbereichsrat entscheiden, dass diese Personen diese Bezeichnung für eine Übergangsfrist, die den

Zeitraum der Verleihung nicht überschreiten und höchstens drei Jahre betragen darf, weiterhin führen dürfen.

(5) § 17a ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 anwendbar. § 75 Absatz 3 Satz 8 ist erst mit Wirkung ab dem 1. April 2023 anzuwenden. § 77d ist erst mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 anzuwenden.

„(6) Das Ministerium ist berechtigt, zur Gründung des Arbeitgeberverbands der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen in Vertretung der Universitätskliniken die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.“

## **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

In den nordrhein-westfälischen Universitätskliniken im Sinne des § 31a des Hochschulgesetzes gilt wie in anderen Ländern der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Im Tarifkonflikt an den Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen besteht der Wunsch, Tarifverhandlungen über einen Entlastungstarifvertrag zu führen. Für derartige Tarifverhandlungen ist aufgrund der Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes Nordrhein-Westfalen (AdL NRW) eine Zustimmung der zuständigen Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) notwendig, der wiederum der AdL NRW angehört. Der AdL NRW hatte daraufhin auf Wunsch der Landesregierung die TdL um Zustimmung zur Aufnahme von Tarifverhandlungen für einen Entlastungstarifvertrag gebeten. In ihrer Mitgliederversammlung am 2. Mai 2022 hat die TdL gegenüber dem AdL NRW jedoch ihre geltende Beschlusslage bekräftigt und die Aufnahme von Verhandlungen über einen Entlastungstarifvertrag auf Bundes-, Landes- und auf Ebene der Universitätskliniken abgelehnt.

Nach § 31a Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 des Hochschulgesetzes gehören die Universitätskliniken dem AdL NRW als Mitglieder an, der wiederum der TdL als Mitglied angehört. Daher ist es nach derzeitiger hochschulgesetzlicher Rechtslage im Lichte der vorgenannten Beschlusslage der TdL nicht zulässig, dass für die Universitätskliniken außerhalb der TdL ein Entlastungstarifvertrag geschlossen wird. Angesichts dessen sollte der Austritt der Universitätskliniken aus dem AdL NRW eröffnet werden, damit die Universitätskliniken eigene Tarifverhandlungen führen dürfen.

Unabhängig davon ist es angezeigt, eine Anpassung der Regelungen zur Investitionsfinanzierung der Universitätskliniken an die für nicht-universitäre Plankrankenhäuser einschlägigen Bestimmungen des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vorzunehmen.

Um den Verbleib der Landesbeschäftigten im Tarifverbund der Länder zu sichern und gleichzeitig Verhandlungen an den Universitätskliniken möglich zu machen, muss daher das Hochschulgesetz geändert werden. Die Änderungen ermöglichen zudem auch die Gründung eines Arbeitgeberverbands der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen (AdUK NRW). Dabei ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten der Universitätskliniken neben dem zusätzlichen Entlastungstarifvertrag weiterhin bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch den neuen Verband in den bisher geltenden Tarifverträgen für die Beschäftigten des Landes – also insbesondere dem TV-L – verbleiben. Damit soll eine tarifvertragsrechtliche Schlechterstellung der Beschäftigten der Universitätskliniken gegenüber den Landesbeschäftigten vermieden werden. Durch das Wort „entsprechend“ ist gesichert, dass das Tarifwerk des Landes weiterhin das Mindestniveau des tarifvertragsrechtlichen Schutzes der Beschäftigten der Universitätskliniken darstellt.

Hinsichtlich der Investitionsfinanzierung der Universitätskliniken erfolgt eine Annäherung an die für nicht-universitäre Plankrankenhäuser bereits geltende Rechtslage nach dem Krankenhausgestaltungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1**

zu Buchstabe a

Mit der Änderung wird der Austritt der Universitätskliniken aus dem AdL NRW eröffnet.

zu Buchstabe b

Das Führen von Tarifverhandlungen und der Abschluss von Tarifverträgen durch jede der sechs Universitätskliniken mit der Folge von sechs Hausentlastungstarifverträgen ist unzumutbar. Es wird daher ein Arbeitgeberverband der Universitätskliniken Nordrhein-Westfalen – AdUK NRW – gegründet werden. Hinsichtlich der Wahl der privatrechtlichen Rechtsform besteht ein weiter Handlungsspielraum. Wählbar sind insbesondere ein eingetragener Verein und eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Mit Satz 1 der neuen Regelung wird die Verpflichtung der Universitätskliniken begründet, den AdUK NRW zu gründen.

Mit Satz 2 wird insbesondere im Lichte der finanziellen Folgewirkungen tarifvertraglicher Vereinbarungen der Trägerverantwortung des Landes Rechnung getragen.

Mit Satz 3 wird als organisationsrechtliche Bestimmung, gerichtet an das Universitätsklinikum als Arbeitgeber, gesichert, dass für die Beschäftigten des Klinikums weiterhin das für die Beschäftigten des Landes geltende Tarifwerk – typischerweise umgesetzt über eine arbeitsvertragliche Bezugnahme – gilt. Organisationsrechtlich einbezogen werden auch die Regelungen der Entgeltordnung zum TV-L Teil IV Beschäftigte im Pflegedienst Abschnitt 1 Beschäftigte in der Pflege Vorbemerkungen Nr. 8 und Abschnitt 2 Leitende Beschäftigte in der Pflege Vorbemerkungen Nr. 8 und 9 (Uniklinik-Zulage). Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) soll ebenfalls weiterhin Anwendung finden.

#### **Zu Nummer 2**

Zwecks Annäherung der Rechtslage zur Investitionsfinanzierung an die für nicht-universitäre Plankrankenhäuser einschlägige Regelung des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 des Krankenhausgestaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) erfolgt mit diesem Einschub auch für den Bereich der Universitätskliniken eine Öffnung der investiven Zuschüsse für die Finanzierung von Nutzungsentgelten, etwa bei der Miete und Pacht von Grundstücken und Gebäuden oder dem Leasing langlebiger Anlagegüter. Dabei trägt die gegenüber dem KHGG erweiterte Formulierung der Tatsache Rechnung, dass bei Universitätskliniken anders als bei nicht-universitären Plankrankenhäusern auch der Erwerb von Liegenschaften als Investition berücksichtigt wird.

#### **Zu Nummer 3**

Es ist zu erwarten, dass die Universitätskliniken die Maßnahmen ergreifen werden, die zur Gründung des neuen Arbeitgeberverbandes erforderlich sind. Der neue Absatz 6 sichert dabei, dass das Land ggfls. in Vertretung der Universitätskliniken die erforderlichen Schritte gehen und dabei insbesondere die erforderlichen Willenserklärungen für die Universitätskliniken im Wege einer gesetzlichen Vertretungsmacht abgeben darf. Die neue Regelung regelt inzidenter zudem, dass die Ausübung dieser Vertretungsmacht im Innenverhältnis der Universitätskliniken zum Land durch diese nicht – auch nicht auf der Grundlage eines gesetzlichen Auftragsverhältnisses – beschränkbar ist.

**Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Bodo Löttgen  
Matthias Kerkhoff

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp

Josefine Paul  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh

und Fraktion

und Fraktion

und Fraktion